



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

10. Januar 2008

An die
Schweizerische Bundesversammlung
3003 Bern

Hiermit erhebe ich, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht,

Disziplinarbeschwerde

und

Gesuch um Strafverfolgung

gegen

Emanuel Hochstrasser, Präsident der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts

mit den

Anträgen:

1. Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser sei ein disziplinarischer Verweis zu erteilen mit Androhung der Amtsenthebung für den Wiederholungsfall.
2. Es sei ein ausserordentlicher Bundesanwalt zur Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauch zu ernennen.

Begründung.

Der VgT führte bei den letzten Staatsratswahlen im Kanton Freiburg mit den in alle Haushaltungen verteilten Zeitschrift "VgT-Nachrichten" (www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf) und "ACUSA-News" (www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf) eine Wahlkampagne gegen die Wiederwahl von Pascal Corminboeuf. Um den Anschein zu erwecken, die vom VgT erhobene Kritik entspreche nicht der Wahrheit, reichte Corminboeuf sofort eine Ehrverletzungsklage gegen mich, Präsident des VgT, ein (www.vgt.ch/doc/corminboeuf).

Verfasser der eingeklagten Veröffentlichung bin ich in meiner Funktion als Chefredaktor dieser Zeitschriften. Der Tatort ist unbestritten der Geschäftssitz des VgT im thurgauischen Tuttwil, wo sich auch das Redaktionsbüro befindet. Deshalb liegt die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich im Kanton Thurgau. Da jedoch im Kanton Zürich bereits ein Verfahren gegen mich hängig ist, ist der Kanton Zürich zuständig, ganz sicher jedoch nicht der Kanton Freiburg.

Sowohl Corminboeuf wie auch dem zuständigen Freiburger Untersuchungsrichter ist klar, dass die Klage haltlos ist und am zuständigen Gericht in der Deutschschweiz keine Chance hat.

Deshalb weigert sich die Freiburger Justiz, die örtliche Zuständigkeit mit den Kantonen Zürich und Thurgau zu klären. Aus politischen Gründen wird das Verfahren trotz offensichtlicher Unzuständigkeit im Kanton Freiburg geführt. Das verletzt die menschenrechtliche Garantie auf den gesetzlichen Richter (Artikel 6 EMRK).

Dennoch wies das Bundesstrafgericht meine Gesuche um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit zweimal willkürlich ab (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf).

Nach erneuter, unbegründeter und willkürlicher Weigerung des Kantons Freiburg, das Verfahren an den Kanton Zürich abzutreten, reichte ich am 19. Dezember 2007 beim Bundesstrafgericht zum dritten mal ein Gesuch um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit ein. Darin wird in der Darlegung des Sachverhaltes und der Vorgeschichte die vorgängige zweimalige willkürliche Abweisung des Gesuchs erläutert, unter namentlicher Nennung der verantwortlichen Richter des Bundesstrafgerichtes (www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf). Das hier dokumentierte skandalöse Verhalten des Bundesstrafgerichtes ist den verantwortlichen Richtern, insbesondere dem hauptverantwortlichen Präsidenten der I. Beschwerdekammer, Emanuel Hochstrasser, peinlich, ebenso wie der Umstand, dass das Gesuch nun zum dritten mal beurteilt werden muss und die Faktenlage mittlerweile erdrückend ist.

In dieser Situation hat Kammer-Präsident Emanuel Hochstrasser sein Amt dazu missbraucht, mir eine Falle zu stellen mit dem Ziel, dieses dritte, für ihn peinliche Gesuch aus formalistischen Gründen abweisen zu können. Dies ist um so perfider, als solche Entscheide des Bundesstrafgerichtes mangels einer Weiterzugsmöglichkeit an das Bundesgericht sofort in Rechtskraft erwachsen und endgültig sind.

Den Amtsmissbrauch beging Hochstrasser, indem er mir mit Datum vom 21. Dezember 2007 (Speditonsdatum gemäss Auskunft der Post: 21. Dezember 2007, Eingang bei mir am 24. Dezember 2007!) eine Frist bis zum 31. Dezember 2007 (!) setzte zur Vorschusszahlung sowie zu einer Berichtigung des Gesuchs, ansonsten nicht darauf eingetreten werde. (Eine Berichtigung verlangte er, weil er die im Gesuch dargelegte Wahrheit als "ungebührlich" empfand; www.vgt.ch/justizwillkuer/corminboeuf).

Mit dieser Ansetzung einer abnormalen sehr kurzen Frist und dies innerhalb der Gerichtsferien und erst noch während den Weihnachtsferien - wo viele Leute in den Ferien und postalisch nicht erreichbar sind - erhoffte sich Hochstrasser ganz offensichtlich eine Fristverpassung als Vorwand für ein Nichteintreten auf dieses peinliche, auch mit viel Willkür praktisch nicht mehr abweisbare dritte Gesuchs. Hochstrasser hat damit sein Amt dazu missbraucht, sich einen persönlichen Vorteil - formalistische Niederschlagung des Gesuches - zu verschaffen. Wäre ich anwaltlich vertreten oder über die Festtage ferienabwesend gewesen, wäre diese perfide Machenschaft erfolgreich gewesen. Gegen das so konstruierte Nichteintreten auf das Gesuch hätte ich nach geltendem Recht kein Rechtsmittel gehabt. Weil ich zufällig nicht ferienabwesend war, konnte ich die Frist wahren.

Damit ist der Tatbestand des versuchten Amtsmissbrauchs erfüllt.

Solches Verhalten hoher Gerichte ist typisch für totalitäre Staaten und darf in einem demokratischen Rechtsstaat nicht ohne Folgen bleiben. Nach geltendem Recht (Artikel 14 des Bundesgesetzes über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten - Verantwortlichkeitsgesetz), kann hier nur die Bundesversammlung als materielles Aufsichtsorgan über das Bundesstrafgericht disziplinarisch eingreifen; das Bundesgericht hat nur die administrative Aufsicht (Artikel 3 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht) und ist deshalb nicht befugt, bei Amtsmissbrauch einzuschreiten. Auch eine Strafverfolgung von Bundesstrafrichtern ist nur aufgrund einer Ermächtigung und Wahl eines ausserordentlichen Bundesanwalts durch die Bundesversammlung möglich.

Diese Regelung gemäss geltendem Recht empfinde ich als stossend. Es müsste doch möglich sein, die Abweisung eines solchen Gesuches um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit bei Willkür an das Bundesgericht weiterzuziehen, insbesondere wenn es um die Verletzung von Menschenrechts-Garantien geht. Aus diesem Grund sende ich eine Kopie vorliegender Eingabe an die **Rechtskommission des Nationalrates**; möge Sie eine entsprechende Anpassung des Prozessrechts des Bundes prüfen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Schweiz schon wiederholt verurteilt wegen der ständigen Justizwillkür gegen den VgT. Das vorliegende Verfahren ist auch wieder ein Kandidat für Strassburg wegen willkürlicher Verweigerung des gesetzlichen Richters, falls nicht noch die Bundesversammlung zum Rechten sieht.

Mit freundlichen Grüßen

Kopie
an die Rechtskommission des Nationalrates

Beilage:
Verfügung des Bundesstrafgerichts vom 21. Dezember 2007